

Klausel-Übersicht

§ 54 Nachtragsprüfung

§V{Schueler} wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus _____ bis spätestens _____ zugelassen.

§ 3 Schulpflicht beendet

§V{Schueler} hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr. 76, i.d.g.F. BGBl Nr. 513/1993, mit Ende des Schuljahres §V{Schuljahr} beendet.

§ 4 Tiertransport

§V{Schueler} hat an einem Kurs gemäß § 4 der Tiertransport-Ausbildungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 92/2008) teilgenommen und einen Tiertransport - Lehrgang mit anschließender Prüfung positiv absolviert.

§ 56 ausgezeichneter Erfolg

§V{Schueler} hat gemäß § 56 Abs. 2 lit g des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. die §V{Schulstufe}. Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.

§ 57 Wiederholungsprüfung

§V{Schueler} ist gemäß § 57 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung berechtigt. §V{FA_NameLang}

§ 57 Schulwechsel Wiederholungsprüfung

§V{Schueler} hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem _____ Gegenstand _____/den _____ Gegenständen _____ gemäß § 57 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. mit der Beurteilung _____ abgelegt.

§ 58 zum Aufsteigen berechtigt

§V{Schueler} ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993, i.d.g.F. zum Aufsteigen in die §V{SchulstufePlusEins}. Schulstufe berechtigt.

§ 58 zum Aufsteigen nicht berechtigt

§V{Schueler} ist gemäß § 58 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zum Aufsteigen in die §V{SchulstufePlusEins}. Schulstufe nicht berechtigt.

§ 59 Schulstufe wiederholen

§V{Schueler} ist gemäß § 59 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. berechtigt, die §V{Schulstufe}. Schulstufe zu wiederholen.

§ 60 zulässige Höchstdauer

§V{Schueler} hat mit Ende dieses Schuljahres infolge Überschreitens der gemäß § 60 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zulässigen Höchstdauer des Schulbesuches aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.

§ 29 aufgehört-nicht geführt

§V{Schueler} hat aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein, weil die §V{Schulstufe}. Schulstufe an dieser Schule gemäß § 29 i.d.g.F. Abs. 3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 nicht geführt wird.

§ 46 Unterrichtsbefreiung

§V{Schueler} wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand _____ gemäß § 46 Abs. 3/Abs. 4 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. befreit.

§ 46 Kooperationsschule

§V{Schueler} wurde von der Teilnahme an den Pflichtgegenständen Religion, Deutsch, Englisch, Mathematik, Politische Bildung und Rechtskunde, Bewegung und Sport, Wirtschaft und Marketing, Buchführung, Informatik gemäß § 46 Abs. 9 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. befreit. Auf Grund der in einer Kooperationsschule erfolgten Beurteilung der zumindest lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstände besteht kein/bei dem/den Pflichtgegenstand/Pflichtgegenständen _____ ein Hemmnis für den erfolgreichen Abschluss der Schulstufe.

§ 22 GB erste Schulstufe erfüllt

§V{Schueler} hat die Pflicht zum Besuch der ersten Schulstufe der landwirtschaftlichen Berufsschule, Fachrichtung §V{Fachrichtung}, gemäß § 22 Abs. 3 lit a des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. erfüllt.

§ 36 Übertritt

§V{Schueler} ist gemäß § 36 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. zum Übertritt in die §V{SchulstufePlusEins}. Schulstufe einer _____ landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung §V{Fachrichtung}, berechtigt.

§ 61 aufgehört mit dem Schulbesuch

§V{Schueler} hat mit _____ auf Grund _____ gemäß § 61 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.

§ 31d BS ASO 31d

§V{Schueler} wurde gemäß § 31d des Schulunterrichtsgesetzes §V{Lehrplaneinstufung} unterrichtet.

§ 56a Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

§ 56a Abschlussprüfung bestanden

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung bestanden.

§ 56a Abschlussprüfung nicht bestanden

§V{Schueler} hat gemäß § 56a des Kärntner Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 LGBl.Nr. 16/1993, i.d.g.F. die Abschlussprüfung nicht bestanden.

§ UB Gartenbau Unterrichtsunterbrechung

Das Schuljahr beinhaltet eine Unterbrechung vom 18.10.2008 bis 02.11.2008

§ 30 Lehrplanfestlegung

§V{Schueler} wurde in §V{Gegenstand} nach dem Lehrplan der §V{Lehrplan} unterrichtet und beurteilt.

§ 144 Facharbeiter Landwirtschaft

Gemäß der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991, LGBl.Nr. 144 i.d.g.F., wird die Facharbeiterprüfung in der Fachrichtung Landwirtschaft ersetzt.

§ 144 Facharbeiter ländliche Hauswirtschaft

Gemäß der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991, LGBl.Nr. 144 i.d.g.F., wird die Facharbeiterprüfung in der Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft ersetzt

§ 144 Facharbeiter Gartenbau

Gemäß der Kärntner Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991, LGBl.Nr. 144 i.d.g.F., wird die Facharbeiterprüfung in der Fachrichtung Gartenbau ersetzt.

§ 210 erworbene Lehrzeitanrechnung

Laut Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl Nr. 201/1997 i.d.g.F. können Lehrberufe, für die in der Lehrberufsliste eine dreijährige, dreieinhalb jährige oder vierjährige Lehrzeit festgelegt wurde, von Personen in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.

§ 56 bisher besuchte Schulen

§V{Schueler} hat bisher folgende Schulen besucht: (Schulart, Schulform bzw. Fachrichtung und Zeitraum des Schulbesuches)

§ 22 GB Berufsschule FS

§V{Schueler} hat die Pflicht zum Besuch der landwirtschaftlichen Berufsschule, Fachrichtung Landwirtschaft, gemäß § 22 Abs. 3 lit. b des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. erfüllt.

§ GB FS Schulzeit

§V{Schueler} hat die 3BS08 vom 08.09. ÷ 17.10.2008 und von 03.11. ÷ 14.11.2008 besucht.

§ 30 LW HW Pflichtpraktikum

§V{Schueler} hat das Pflichtpraktikum gemäß § 30 Abs.3 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes LGBl.Nr.16/1993, i.d.g.F. absolviert.

§ 19 BS integrative Berufsausbildung

§V{Schueler} wurde im Rahmen der integrativen Berufsausbildung § 19 Abs. 2 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 i.d.g.F. unter Anwendung der §§ 4 Abs. 8 und 4a Abs. 7a der Kärntner landwirtschaftlichen Schulverordnung i.d.g.F. unterrichtet.

§ Erfolg Abschluss

Ausgezeichneter Erfolg - Guter Erfolg - Erfolg - Ungenügender Erfolg